siehe Anschlußblatt 1

siehe Anschlußblatt 1

siehe Anschlußblatt 1

siehe Anschlußblatt 1

Franzstraße

Kindergarten

Oststraße

Am Freibad

öffentl. Grünfläche

Scharpwinkelring

öffentl. Grünfläche

Flur 38

Flur 8

Bebauungsplan 44
Karolinenstrasse

Claudiusstraße

Antonstraße

Herner Straße

Berliner Strasse

(OWIII) EL 639

Bebauungsplan 63
Am Freibad

Baugrundstück für den Gemeinbedarf
Kindertagesstätte
siehe Vermerk b. Textteil
I g F
0,4 (0,5)

WR g 0,4 (1,2) F
siehe Vermerk b. Textteil

1 WR II 0,4 (0,8) o

2 WR II 0,4 (0,8) o

3 WA IV 0,4 (1,1) g

4 WR II 0,4 (0,8) o

5 WR II 0,4 (0,8) o

Textlicher Teil

1) Garagen und Stellplätze sind nur auf den im Bebauungsplan dafür besonders gekennzeichneten Flächen zulässig.

2) Nebenanlagen gemäß §14 BauNVO sind nur zulässig, wenn sie der Versorgung des Gebietes mit Energie (Gas, Wasser, Elektrizität, Fernwärme) dienen oder zur Ableitung von Abwasser notwendig sind.

3) Gemäß §17 (5) BauNVO ist die Überschreitung der Grundflächenzahl bis 100 % zugelassen, wenn die Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird.

4) Gemäß §21 a (1) BauNVO sind Garagengeschosse oder ihre Baumasse in sonst anders genutzten Gebäuden auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse oder auf die zulässige Baumasse nicht anzurechnen.

5) Gemäß §21 a (4) bleiben bei der Ermittlung der Geschoßfläche oder der Baumasse die Flächen oder Baumassen von Garagengeschossen unberücksichtigt, die nach Absatz 1 nicht angerechnet werden und die Stellplätze und Garagen in Vollgeschossen, die oberhalb der Geländeoberfläche liegen.

6) Gemäß §21 a (5) BauNVO kann die zulässige Geschoßfläche oder die zulässige Baumasse um die Flächen der Baumassen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, bis maximal 30 % erhöht werden.

7) Bei eingeschossigen Gartenhofhäusern darf die Traufkante nicht höher als 4,00 m über dem angrenzenden Wohnweg liegen.

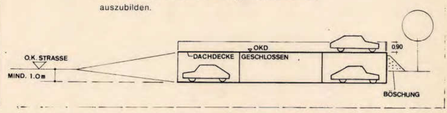
8) Im Bereich der eingeschossigen Gartenhofbebauung sind Einfriedigungen an den Grundstücksgrenzen zu den Wohnwegen grundsätzlich ausgeschlossen.

Kennzeichnung: Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geht der Bergbau um (§ 9 Abs. 5 BBauG). Vor Beginn der Einzelplanungen ist mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen.

Vermerk: Für sämtliche Baugebiete mit Ausnahme des nordwestlichen "Baugrundstücks für den Gemeinbedarf (Freibad und Hallenbad)" ist vor Erteilung von Baugenehmigungen zu prüfen, welche besonderen baulichen Vorkehrungen gegen die von den benachbarten südöstlichen und nordöstlichen Gewerbegebieten, klassifizierten Straßen und Bundesbahngleiskörper ausgehenden Immissionen erforderlich werden. Hierbei ist ein Störgrad gem. §8 (1) Bau NVO (nichtgegliedertes Gewerbegebiet) zugrunde zu legen.

ERGÄNZUNG DES TEXTTEILS

Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Parkpaletten sind mind. 1,0 m gemessen von OK-Straßenachse (Erschließungsstraße) abzusenken. Die Ausführung ist nach beigefügtem Detail vorzunehmen.
Die auf der Dachdecke anzuordnende Brüstung ist mind. 90 cm hoch zu errichten und als geschlossene Wand auszubilden.



Stadt Herne
Gemarkung Wanne – Eickel
Flur 8 u. 38
Maßstab 1:500
1. Ausfertigung

Bebauungsplan 63
Am Freibad mit Begründung

4. Änderung

Bestand	Rechtsgrundlagen	Sonstige Festsetzungen
Schutzraum	§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (NW) in der Fassung vom 19. Dez. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 7. 1978 (GV. NW. S. 290)	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Kanaldeckel	Bundesbaugesetz (BBauG) in der Neufassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256)	St Stellplätze
sonstige Begrenzungen	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Neufassung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)	Ga Garage
vorhandene Bäume		
im übrigen gelten die Zeichenvorschriften für Katasterkarten.		

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des §1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 – BGBl. I S 21 –

Herne, den 12.11.1976
Stadt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung.

Herne, den 12.11.1976
Stadtplanungsamt

Stadtvermessungs- und Katasteramt

Der Oberstadtdirektor
i.V.

Städt. Baudirektor

Städt. Vermessungsdirektor

Stadtbaurat

Festsetzungen:

Art und Maß der baulichen Nutzung/Bauweise

- WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- WR Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- IV Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
- (0,8) Geschoßflächenzahl (GFZ)
- o offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise
- Baugrenze
- WA WR überbaubare Grundstücksfläche
- WA WR nicht überbaubare Grundstücksfläche

Verkehrs-, Versorgungs- und Grünflächen

- Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- P öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)
- Fläche für Versorgungsanlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)
- Umformerstation

sonstige Bezeichnungen:

Bezeichnung des Baugebietes
Baugebiet | Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl | Geschoßflächenzahl
Bauweise

Die vereinfachte Änderung (Ratsbeschluß vom 28.6.1977) ist gem. § 12 BBauG am 3. Juli 1979 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, ist dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Herne, den 5.7.1979
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Städt. Vermessungsdirektor

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, ist gem. § 13 BBauG durch den Rat der Stadt Herne am 28.6.1977 beschlossen worden.

Herne, den 28.6.1979
Oberbürgermeister
i.V.
Bürgermeister

Hinweis:
Die in den Geltungsbereich dieses Planes fallenden Teile des Bebauungsplanes Nr. 63 – Am Freibad – vom 23. Juni 1972 werden durch die Neufestsetzungen ersetzt.